

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Kunst als Einzelfach
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 04. August 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Kunst als Einzelfach im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 19.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1091 / Nr. 127), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 10.05.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 447 / Nr. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut „§ 7 Masterarbeit“ eine neue Zeile mit dem Wortlaut „§ 7a Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.
 - bb) Nach dem Wortlaut „Malerei, Farbgestaltung“, wird der Wortlaut „künstlerische Druckverfahren“, eingefügt.
 - cc) Es wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Im Masterstudium sollten in der künstlerischen Praxis primär Werke entstehen, die eine in sich kohärente Form- und Inhaltsfindung abgeschlossen präsentieren.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.
 - b) Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie“.“

bb) Der Wortlaut „In folgende Verfahren“ wird ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.

cc) Der Wortlaut „Außerschulische Kunstpädagogik“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Außerschulische Kunstvermittlung“.

dd) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Hinzu kommen Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.“

ee) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

ff) In Satz 3 wird nach dem Wortlaut „ihrer soziokulturellen Voraussetzungen“ der Wortlaut „und Herausforderungen im digitalen Zeitalter“ eingefügt.

gg) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium bereitet darauf vor, Unterrichtsinhalte aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien begründet auszuwählen und zu entwickeln, um hierauf aufbauend Kunstunterrichtseinheiten zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu optimieren.“

c) Abs. 2 wird gestrichen.

d) Abs. 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz Übungen, Satz 1 wird nach dem Wortlaut „künstlerisch-gestalterische Aktivität“ der Wortlaut „sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischer Forschung und kunstdidaktischen Prozessen“ eingefügt.

b) Der Wortlaut zum Absatz Exkursionen wird wie folgt neu gefasst:

„Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden als Lehrveranstaltung oder auch u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar) angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird die Ziffer „45“ ersetzt durch die Ziffer „30“.

Ferner wird die Ziffernfolge „15-20“ ersetzt durch die Ziffernfolge „12-15“.

b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 3 wird das Wort „maximal“ durch das Wort „wenigstens“ ersetzt.

c) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitraum kann der Beschaffenheit des gezeigten Werks (z.B. Video) angepasst werden, sollte aber 30 Minuten nicht übersteigen.“

d) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Zusätzlich können bildnerisch-künstlerische Arbeiten auch übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert werden.“

e) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“

6. Nach § 7 wird ein neuer § 7a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

§ 7a Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Unterrichtsfach Kunst als Einzelfach im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Unterrichtsfach Kunst als Einzelfach im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

Das Studium kann nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 19.08.2014 (Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1099 / Nr. 127), in der Fassung der Berichtigungsordnung vom 10.05.2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 447 / Nr. 70), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 30.09.2025.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

7. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 04.05.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. August 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage 1											
Studienplan für das Unterrichtsfach Kunst als Einzelfach im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen											
Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsleistung
A: Ästhetik und Kulturwissenschaft	P	12	1	Ausgewählte Aspekte der neueren und neuesten Kunstgeschichte *3) *6)	P	4		Vorlesung	2	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			1	Performative Ästhetik *3) *6)	P	4		Vorlesung	2		
			2	Ästhetik und Technik der Medien *3) *6)	P	4		Seminar	2		
B: Kunst und Kunstdidaktik 1	P	12	1	Projekte und Konzepte im Projektblock I (1) *3) *6)	P	4		Übung	4	keine	Präsentation oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			1		Projekte und Konzepte im Projektblock I (2) *3) *6)	P	4		Übung		
			1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden (Vorbereitungsveranstaltung Praxissemester) *6)	P	4	1 *5)	Seminar	2		
C: Kunst und Kunstdidaktik 2	P	12	3	Projekte und Konzepte im Projektblock II (1) *3) *6)	P	4		Übung	4	keine	Präsentation oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			3	Projekte und Konzepte im Projektblock II (2) *3) *6)	P	4		Übung	4		
			1	Spezielle Fragestellung der Kunstdidaktik *3) *6)	P	4		Seminar	2		

D: Praxissemester *4)	P	25 (7 bzw. 10 aus Kunst)	2	Begleitveranstaltung Praxissemester 2 Studienprojekte (STUP) in Kunst	WP	10	1 *5)		2	keine	Zwei Studienprojektberichte
				Begleitveranstaltung Praxissemester 1 Studienprojekt (STUP) in Kunst (und 1 Studienprojekt in BiWi)	WP	7					Studienprojektbericht (15-20 Seiten)
E: Workshop	P	16	3	Lektüreseminar *6)	P	4		Kolloquium	2	keine	Präsentation
			3	Kunstwissenschaft *3) *6)	P	6		Kolloquium oder Exkursion	2		
			3	Kunstpraxis *3) *6)	P	6		Kolloquium	4		
Zwischensumme Credits		52			252						
Begleitmodul Masterarbeit		6	4		P	6		Kolloquium	2		
Masterarbeit		20	4								
Summe Credits		58 *2)									

*1) Prüfung für die Begleitveranstaltung des Praxissemesters: Zwei Teilprüfungen im Fach oder eine Teilprüfung im Fach und in den Bildungswissenschaften.

*2) Die Credits des Praxissemesters (inkl. der Begleitveranstaltung) und der Masterarbeit werden hier nicht mitgerechnet.

*3) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*4) Die Credits der Begleitveranstaltung des Praxissemesters sind in den 25 Credits bereits enthalten.

*5) Insgesamt entfallen fünf Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und zwei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesene Veranstaltung.

*6) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

